

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kundendienstleistungen und Ersatzteillieferungen

Ausgabe November 2018

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Kundendienstleistungen der Schweiz. Maschinen Import AG (im Folgenden „SMI AG“ genannt) im Zusammenhang mit Reparaturen, Wartungen und sonstigen Serviceleistungen sowie für die Lieferung von Ersatz- und Austauschteilen. Verträge zwischen der SMI AG und Unternehmen, juristischen oder privaten Personen kommen ausschliesslich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen zustande.
- 1.2. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf abweichende Bedingungen wird hiermit widersprochen; solche entgegenstehenden oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die SMI AG nicht an, es sei denn, die SMI AG hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Bedingungen von der SMI AG gelten auch dann, wenn die SMI AG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Kundendienstleistungen und Ersatzteillieferungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Die Bedingungen gelten nicht für Reparaturen, die SMI AG aufgrund von Gewährleistungsverpflichtungen oder einer Garantie durchführen.

2. Angebot und Bestellung

- 2.1. Die Angebote der SMI AG sind unverbindlich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Die einem Angebot beigefügten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Mass- und Gewichtsangaben sowie der Inhalt von Prospekten sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 2.2. Die Bestellung des Auftraggebers hat in schriftlicher oder mündlicher Form zu erfolgen. Bei Beträgen ab CHF 5000.- und höher hat die Bestellung des Auftraggebers immer schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn die SMI AG die Bestellung des Auftraggebers in schriftlicher oder mündlicher Form bestätigt.
- 2.3. Ist der Reparaturgegenstand nicht von der SMI AG geliefert, so hat der Auftraggeber auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen. Sofern die SMI AG kein Verschulden trifft, stellt der Auftraggeber die SMI AG von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.
- 2.4. Die zur Abgabe eines Angebots durchgeführte Fehlerdiagnose sowie weiterer entstandener und zu belegender Aufwand hat der Auftraggeber auch dann zu begleichen, wenn die Reparatur- / Serviceleistung aus von der SMI AG nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil:
 - der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht aufgetreten ist,
 - der Auftraggeber den vereinbarten Servicetermin versäumt hat,

- der Auftrag während der Durchführung seitens des Auftraggebers gekündigt wurde,
- benötigte Ersatzteile nicht in angemessener Frist zu beschaffen sind.

Der Reparaturgegenstand muss nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren. Dies gilt auch für vorvertraglich entstandenen Aufwand, wenn ein Reparaturauftrag nicht zu Stande kommt.

- 2.5.** Bei nicht durchführbarer Reparatur- / Serviceleistung haftet die SMI AG nicht für Schäden am Reparatur- / Servicegegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparatur- / Servicegegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund der Besteller sich beruft.

3. Preise und Zahlung

- 3.1.** Die von der SMI AG in Rechnung gestellte Vergütung berechnet sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach den tatsächlich aufgewendeten Arbeitsstunden für den Serviceeinsatz, der Einsatzpauschale, den verwendeten Teilen, Materialien und Sonderleistungen, sowie den zu vergütenden Reise- und Unterbringungskosten für das Servicepersonal. All jene Kostenpunkte werden in der Rechnung jeweils gesondert ausgewiesen. Die nicht in den Preisen eingeschlossene Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.2.** Kommt der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen in Verzug oder werden der SMI AG Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers begründen, so ist die SMI AG berechtigt, nach ihrer Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern. Wird dieser Forderung nicht entsprochen, so hat die SMI AG weiter das Recht, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 3.3.** Sämtliche Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum netto ohne Skonto fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Bei Zahlungsverzug ist ein Verzugszins von 6% geschuldet.

4. Servicekosten

- 4.1.** Die SMI AG berechnet die Verweildauer ihres Servicepersonals am Einsatzort auf der Basis des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisses, das bei der SMI AG abgerufen werden kann.
- 4.2.** Arbeitsunterbrechungen und Verlängerungen der Ausführungsfristen, die auf Umstände zurückzuführen sind, die nicht von der SMI AG zu vertreten sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.3.** Ist der Serviceeinsatz abgeschlossen, hat der Auftraggeber dem Servicepersonal der SMI AG auf den von ihm vorzulegenden Arbeitsrapport die aufgewendeten Stunden zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist für den Auftraggeber verbindlich.

5. Kostenvoranschlag

- 5.1.** Wird die Erstellung eines Kostenvoranschlages durch den Auftraggeber vor der Ausführung eines Auftrages gewünscht, muss dies ausdrücklich durch den Auftraggeber angezeigt werden.
- 5.2.** Kostenvoranschläge sind als Richtpreise zu verstehen. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt gemäss Abschnitt 3.1.

6. Reparatur ausserhalb der Räume der SMI AG

- 6.1.** Der Einsatz des Servicepersonals erfolgt nach Wahl der SMI AG, insbesondere hinsichtlich der Qualifikation des einzelnen Mitarbeiters in Bezug auf den konkreten Vertragsgegenstand. Das Servicepersonal sowie eventuell benötigte Werkzeuge sollen erst durch den Besteller abgerufen werden, wenn alle durch den Besteller vorzunehmende Vorbereitungen zur Durchführung der Arbeiten abgeschlossen sind.
- 6.2.** Der Auftraggeber hat das Servicepersonal bei der Durchführung der Reparatur, auch während der Gewährleistungsfrist, auf seine Kosten zu unterstützen, insbesondere hat er den ungehinderten Zugang zur Reparatursache stets zu gewährleisten.
- 6.3.** Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Reparaturplatz notwendigen speziellen Massnahmen zu treffen. Er hat auch das Servicepersonal der SMI AG oder den von der SMI AG mit der Reparatur beauftragten Subunternehmer über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Reparaturpersonal von Bedeutung sind.
- 6.4.** Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a)** Bereitstellung der notwendigen, geeigneten Hilfskräfte in der für die Reparatur erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Servicepersonals der SMI AG oder des von der SMI AG mit der Reparatur beauftragten Subunternehmers zu befolgen. Die SMI AG übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung;
 - b)** Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschliesslich Beschaffung der notwendigen Baustoffe;
 - c)** Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Kran, Hebezeuge) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und –Stoffe;
 - d)** Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschliesslich der erforderlichen Anschlüsse;
 - e)** Bereitstellung notwendiger, trockener und verschliessbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Servicepersonals;
 - f)** Schutz der Reparaturstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Reparaturstelle;

- g)** Bereitstellung geeigneter, diebstahlssicherer Aufenthalts- und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Servicepersonal;
 - h)** Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Eingulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- 6.5.** Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Reparatur unverzüglich nach Ankunft des Servicepersonals der SMI AG begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann.
- 6.6.** Werden von der SMI AG gestellte Werkzeuge oder Vorrichtungen am Einsatzort beschädigt oder geraten in Verlust, ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet, soweit der Verlust oder die Beschädigung von ihm zu vertreten ist.
- 6.7.** Sind innerbetriebliche Ausweise, Arbeitsgenehmigungen, etc. erforderlich, so ist der Auftraggeber verpflichtet, diese dem Servicepersonal der SMI AG auf seine Kosten zu beschaffen.

7. Reparatur bei SMI AG

- 7.1.** Ein auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes - einschliesslich Vorbereitung und Transport (Demontage und Montage) sowie einer etwaigen Verpackung und Verladung – wird auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers durchgeführt; andernfalls wird der Reparaturgegenstand vom Auftraggeber auf seine Kosten und sein Risiko bei der SMI AG angeliefert und nach Durchführung der Reparatur bei der SMI AG durch den Auftraggeber wieder auf dessen Kosten und Risiko abgebaut und abgeholt. Falls die SMI AG den Transport durchführt, bestimmt die SMI AG das Transportmittel und den Transportweg, soweit die SMI AG die Transportgefahr trägt. Soweit der Auftraggeber die Transportgefahr trägt, bestimmt die SMI AG das Transportmittel und den Transportweg, sofern der Auftraggeber keine Weisung erteilt.
- 7.2.** Der Auftraggeber trägt die Transportgefahr, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 7.3.** Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf dessen Kosten und nach dessen Angaben der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z.B. Diebstahl, Bruch, Feuer, usw. versichert.
- 7.4.** Während der Reparaturzeit in den Räumlichkeiten der SMI AG besteht kein Versicherungsschutz. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand z.B. hinsichtlich Feuer, Leitungswasser, Sturm und Maschinenbruch zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers kann Versicherungsschutz für diese Gefahren durch die SMI AG zur Verfügung gestellt werden.

- 7.5.** Bei Verzug des Auftraggebers mit der Übernahme oder bei der Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten ist die SMI AG berechtigt, den ihr entstehenden Schaden, einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Der Reparaturgegenstand kann nach Ermessen der SMI AG auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung und des Transports gehen zu Lasten des Auftraggebers. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 7.6.** Im Falle des Verzuges oder der Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder Verlustes oder einer zufälligen Verschlechterung der Reparatursache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Verzug geraten ist. Die Fälligkeit des Zahlungsanspruches von der SMI AG wird in diesen Fällen nicht berührt, vielmehr ist die Reparatur als zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt anzusehen.

8. Reparaturfrist

- 8.1.** Feste Reparaturtermine bzw. -fristen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung als Fixtermin bzw. als fixe Frist durch die SMI AG. Solange der Umfang der von der SMI AG durchzuführenden Arbeiten nicht genau feststeht, handelt es sich bei Angaben zu Terminen und Fristen durch die SMI AG um unverbindliche Aussagen.
- 8.2.** Die Einhaltung der vereinbarten Reparaturtermine setzt voraus, dass alle technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind, und dass der Auftraggeber die ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäss erfüllt hat. Eine Reparaturfrist beginnt nicht vor der Erfüllung aller Verpflichtungen durch den Auftraggeber, die bei oder im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss zu erbringen sind. Ein fester Reparaturtermin verlängert sich entsprechend um den Zeitraum, der auf einer Mitwirkungspflichtverletzung des Auftraggebers beruht.
- 8.3.** Verbindliche Reparaturfristen bzw. -termine sind eingehalten, wenn die SMI AG bis zu ihrem Ablauf gemeldet hat, dass der Reparaturgegenstand zur Übernahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist entsprechend.
- 8.4.** Teillieferungen und Teilleistungen sind, soweit nicht anders möglich, zulässig.
- 8.5.** Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die ausserhalb des Einflussbereiches der SMI AG liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die SMI AG wird dem Auftraggeber den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

- 8.6.** Der Auftraggeber kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn der SMI AG die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich ist. Der Auftraggeber kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Auftraggeber den auf die Teillieferung entfallenen Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen der SMI AG. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Auftraggeber allein oder weit überwiegend für diese Umstände verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- 8.7.** Die SMI AG haftet für Verzugsschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Verzug auf einer von der SMI AG zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von der SMI AG zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung oder auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9. Abnahme

- 9.1.** Sobald dem Auftraggeber die Beendigung der Serviceleistung angezeigt worden ist oder eine vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparatur- / Servicegegenstandes stattgefunden hat, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Abnahme dieser. Erweist sich die Reparatur- / Serviceleistung als nicht vertragsgemäss, so ist die SMI AG zur Beseitigung des Mangels verpflichtet.
- 9.2.** Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der SMI AG, so gilt die Abnahme nach Ablauf von drei Arbeitstagen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur- / Serviceleistung, spätestens mit Inbetriebnahme der Maschine oder des Gerätes, als erfolgt.

10. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

- 10.1.** Die SMI AG behält sich das Eigentum an sämtlichen verwendeten Zubehör- / Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefer- / Kundendienstvertrag vor.
- 10.2.** Der SMI AG steht wegen ihrer Forderung aus dem Liefer- / Kundendienstvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in ihren Besitz gelangten Reparaturgegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

- 10.3.** Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SMI AG veräussern, verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Bei Verpfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat der Auftraggeber die SMI AG unverzüglich davon zu benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die SMI AG zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 10.4.** Falls der Auftraggeber den Kaufgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkauft, tritt er der SMI AG bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschliesslich MwSt.) ab, die aus der Weiterveräusserung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache vor oder nach der Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt die SMI AG auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere auch kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann die SMI AG verlangen, dass der Auftraggeber ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die zugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritte) die Abtretung mitteilt.

11. Gewährleistung für Kundendienstleistungen der SMI AG

- 11.1.** Offensichtliche Mängel der Leistungen und Lieferungen der SMI AG muss der Auftraggeber spätestens 7 Werktage nach Abnahme oder Inbetriebnahme, verdeckte Mängel spätestens 7 Tage nach ihrer Entdeckung, schriftlich bei der SMI AG anzeigen; andernfalls gilt die Mängelrüge als verspätet.
- 11.2.** Die Gewährleistung der von der SMI AG erbrachten Leistungen und Lieferungen erfolgt durch Nachbesserung (Instandsetzung), wozu der Auftraggeber der SMI AG die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen hat. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der SMI AG über. Dem Auftraggeber bleibt das Recht ausdrücklich vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung durch die SMI AG den vereinbarten Preis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.3.** Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Defekte, die durch Beschädigung, falsche Anschlüsse, nicht beachten der Wartungsanweisungen, unsachgemässe Bedienung/Nutzung seitens des Auftraggebers verursacht werden, sowie Schäden infolge höherer Gewalt (z. B. Blitzschlag), Mängel durch Verschleiss bei Überbeanspruchung mechanischer und / oder elektronischer Teile durch Verschmutzung, sowie Schäden durch aussergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.
- 11.4.** Hat der Auftraggeber bei der SMI AG einen angeblichen Mangel der Reparatursache gerügt und stellt sich nach Untersuchung durch die SMI AG heraus, dass kein von der SMI AG zu beseitigender Mangel vorliegt, so hat der Auftraggeber der SMI AG sämtliche erforderliche Kosten zu erstatten, die im Zusammenhang mit der Untersuchung entstanden sind.

12. Gewährleistung für Ersatzteile- und Austauschlieferungen

- 12.1. Sachmängel bei Neuteilen:** Alle diejenigen Ersatzteile sind – innerhalb einer Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten ab Gefahrübergang – unentgeltlich nach Wahl der SMI AG nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellten. Die Feststellung solcher Mängel ist der SMI AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der SMI AG über. Zur Vornahme aller der SMI AG notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Nachlieferungen hat der Auftraggeber der SMI AG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist die SMI AG von der Haftung für daraus entstehende Folgen befreit. Vor den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzteillieferung entstehenden Kosten trägt die SMI AG- soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschliesslich des Versandes sowie angemessene Kosten des Ein- und Ausbaus. Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die SMI AG – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 12.2.** Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Einbau oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemässe Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, soweit sie nicht von der SMI AG zu verantworten sind.
- 12.3. Sachmängel bei gebrauchten Ersatzteilen (Austauschteile):** Die Gewährleistungsfrist für gebrauchte Ersatzteile beträgt sechs Monate. Dies gilt auch für etwaige Austauschteile jedoch nur für die effektiv betroffenen Bauteile und nicht für die ganze Baugruppe.
- 12.4.** Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Gewährleistungsansprüche an Dritte abzutreten.

13. Haftungsbeschränkung, Haftungsausschluss und Verjährung

- 13.1.** Wenn die von der SMI AG erbrachten Lieferungen oder Leistungen durch ihr Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung, von vor- oder nachvertraglich erfolgten Vorschäden und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung zur Bedienung und Wartung der von der SMI AG gelieferten Ersatzteile – vom Auftraggeber nicht vertragsgemäss verwendet werden können, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche seinerseits die nachfolgenden Regelungen.
- 13.2.** Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet die SMI AG – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit der SMI AG, ihrer Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit die SMI AG garantiert hat,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,
- bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

In letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

13.3. Seine Ansprüche – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in zwölf Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

13.4. Der Ersatz von Folgeschäden, insbesondere für Stillstands- und Ausfallzeiten, durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für den Ersatz obengenannter Folgeschäden eine Versicherung abzuschliessen.

13.5. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand z.B. hinsichtlich Feuer, Leitungswasser, Sturm und Maschinenbruch zu sorgen.

14. Geheimhaltung

14.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Vertragsabschluss mit der SMI AG vertraulich zu behandeln. Hinweise auf eine geschäftliche Beziehung zu der SMI AG dürfen nur mit deren schriftlicher Zustimmung in die Werbung des Auftraggebers eingefügt werden.

14.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen Erkenntnisse und Tatsachen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit der SMI AG bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

14.3. Die SMI AG behält sich Eigentums- und Immaterialgüterrechte an den zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor. Die Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von der SMI AG ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

15.1. Anwendbar ist Schweizer Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Pfäffikon, Zürich.

15.2. Der gleiche Gerichtsstand gilt auch, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die SMI AG kann nach seiner Wahl den Auftraggeber auch an seinem Sitz verklagen

- 15.3.** Forderungen des Auftraggebers an die SMI AG dürfen nur mit Zustimmung von der SMI AG an Dritte abgetreten werden.
- 15.4.** Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Auftraggebers ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenansprüchen zulässig.
- 15.5.** Alle Vereinbarungen, die zwischen der SMI AG und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 15.6.** Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An ihre Stelle soll eine wirksame Bestimmung treten, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt.

16. Datenschutz

- 16.1.** Die Schweiz. Maschinen Import AG ist sehr darum bemüht Ihre Privatsphäre zu schützen. Deshalb sammeln wir nur die Daten, die Sie uns freiwillig übermitteln (Name, Telefonnummer, E-Mail, etc.). Wir nutzen diese Daten um Ihre Bestellung/Anfrage zu bearbeiten, Ihnen Lieferscheine, Rechnungen, Auftragsbestätigungen, Angebote und Produktinformationen zu zustellen, sowie für die Durchführung von internen statistischen Analysen und für kundenspezifische Marketingmassnahmen. Ihre Daten werden vertraulich behandelt und wir geben diese nicht bewusst an Dritte weiter. Wir können nicht ausschliessen, dass unsere Internet- und Datendienstleister Kundendaten ohne unser Wissen sammeln und nutzen. Die Schweiz. Maschinen Import AG setzt alle technischen und organisatorischen Massnahmen um, um die uns zur Verfügung gestellten Daten vor Zugriffen, Änderungen, Zerstörung oder Offenlegung zu schützen. Ihre uns zur Verfügung gestellten Daten bleiben für einen Zeitraum von zehn Jahren, ab dem Datum Ihrer letzten Aktivität, bei uns gespeichert. Unsere Kunden können sich zu den Geschäftszeiten bei der Datenschutzbeauftragten melden, einen Auszug aus den gesammelten Kundendaten verlangen und auf Wunsch die Löschung der hinterlegten Daten beantragen.

Datenschutzbeauftragte:

Stefanie Bertschi

Schanzstrasse 1, 8330 Pfäffikon ZH

Tel.: 044 953 20 13

Mail: sbertschi@smiag.ch